Kanton St.Gallen

zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 85bis StG)

Geschäftsjahr vom: bis:

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

1. Berechnung des zusätzlichen Abzugs von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 85bis StG)

	Forschungs- und Entwicklungsaufwand	Kanton Fr.
	Eigenforschung (qualifizierender eigener Personalaufwand im Inland x 135%)	
	Auftragsforschung (qualifizierende Auftragsforschung im Inland x 80%)	+
1.1	**Zwischentotal**	

Berechnung zusätzlicher Abzug Forschungs- und Entwicklungsaufwand

1.2	**zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand** (Zwischentotal x 40% nach Art. 85bis StG)	

Übertrag Ziffer 1.2 auf das Formular JP 7, Ziffer 1.1

2. Übersicht über Bereiche qualifizierender Forschung und Entwicklung (Art. 85bis StG)

Sämtliche FuE-Bereiche, für welche der zusätzliche Abzug für Forschung- und Entwicklung geltend gemacht wird, sind in folgender Übersicht zu bezeichnen. Zwecks Ermittlung und Überprüfung des geltend gemachten zusätzlichen Abzugs ist Seite 2 dieses Formulars zu beachten.

	Bezeichnung der FuE-Bereiche mit zusätzlichem Abzug für Forschung und Entwicklung
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	

Kanton St.Gallen

zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 85bis StG)

Geschäftsjahr vom: bis:

Sitzgemeinde **Registernummer** **Steuerpflichtige**	Sofern mehrere FuE-Bereiche bestehen und deren fünf Kriterien gemäss Ziffer 3 unterschiedlich ausgeprägt sind, ist diese Seite 2 des Formulars JP 7.1 für jeden FuE-Bereich separat auszufüllen.

3. Ermittlung der qualifizierenden Forschung und Entwicklung (FuE)

Bezeichnung des FuE-Bereichs:	
Der Kreis der für den zusätzlichen Abzug nach Art. 85bis StG qualifizierenden Forschung und Entwicklung lässt sich anhand der folgenden fünf allgemeinen Grundsätze abgrenzen, wobei diese fünf Kriterien kumulativ zu erfüllen sind. Wir bitten Sie, die Forschung und Entwicklung, für welche Sie den zusätzlichen Abzug nach Art. 85bis StG geltend machen, auf folgende fünf Kriterien hin zu untersuchen, zu umschreiben und mit geeigneten Nachweisen zu untermauern. Als Nachweis können bspw. Projektbeschriebe mit Angaben zu Ziel, Inhalt, Methode, Zeit- und Kostenrahmen sowie Zwischenabrechnungen und Zwischen- oder Endergebnisse eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts dienen.	**Fazit:** erfüllt / nicht erfüllt
3.1 Neuartig: Gewinnung von neuen Erkenntnissen.	
3.2 Schöpferisch: Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhend.	
3.3 Ungewiss: Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis.	
3.4 Systematisch: Einem Plan folgend und budgetiert.	
3.5 Übertragbar und/oder reproduzierbar: Zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind.	

4. Ermittlung des qualifizierenden Aufwands für die qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 3

4.1 Eigenforschung

Ausgangsgrösse für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs nach Art. 85bis StG bildet bei Eigenforschung der direkt zurechenbare Personalaufwand für die qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 3 dieses Formulars. Zu dessen Ermittlung bitten wir um Einreichung einer tabellarischen Übersicht, die folgende Mitarbeiter-Informationen enthält:

Name, Funktion, Bezeichnung Forschungs-Bereich, Beschäftigungsgrad, Jahreslohn auf Basis 100%, Jahreslohn effektiv, prozentualer Anteil der Tätigkeit für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 3 dieses Formulars.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens sind weiterführende Prüfungshandlungen wie die Einforderung von Stellenprofilen und Funktionsbeschreibungen möglich.

4.2 Auftragsforschung

Bei Auftragsforschung bildet der Rechnungsbetrag für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 3 dieses Formulars die Ausgangsgrösse für die Berechnung des zusätzlichen Abzugs nach Art. 85bis StG.

a) Auftragsforschung durch Dritte (Steuerpflichtige ist Auftraggeberin)
Grundsätzlich steht der FuE-Zusatzabzug dem Auftraggeber zu (Art. 85bis Abs. 4 StG). Ist der Auftraggeber in einem Kanton ansässig, der den FuE-Zusatzabzug nicht kennt, steht dieser Zusatzabzug dem Auftragnehmer zu.

b) Auftragsforschung für Dritte (Steuerpflichtige ist Auftragnehmerin)
Ist der Auftraggeber der FuE abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Zusatzabzug zu (Art. 85bis Abs. 4 StG). Der Auftragnehmer hat diesfalls seinen eigenen Personalaufwand für Forschung und Entwicklung (vgl. Ziffer 4.1) zufolge Zusatzabzug durch den Auftraggeber zu kürzen (Rechnungsbetrag x 80% / 135%).

Zwecks Ermittlung des qualifizierenden Aufwands bitten wir um Einreichung einer tabellarischen Übersicht mit folgenden Informationen:

Auftraggeber, Ansässigkeitsort des Auftraggebers, Auftragnehmer, Bezeichnung Forschungs-Bereich, Rechnungsbetrag, Anteil des Rechnungsbetrags für qualifizierende Forschung und Entwicklung gemäss Ziffer 3 dieses Formulars.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens sind weiterführende Prüfungshandlungen wie Belegkontrollen möglich.

4.3 Kennzahlen (falls Zahlen dem Kantonalen Steueramt St.Gallen noch nicht vorliegen)

Zur Beurteilung benötigen wir folgende weiteren Angaben: EBIT-Marge, Umsatz, gesamter FuE-Aufwand sowie gesamter Personalaufwand.